

03.06.2015

Antrag

der Fraktion der FDP

Kooperationsverbot im Grundgesetz aufheben und Finanzierung des Ganztags zum Projekt des Gesamtstaats machen – Rechtsanspruch auf einen Ganztagsschulplatz bis 2020 einführen

I. Ausgangslage

Bei der Entscheidung für das Angebot einer Halbtags- oder einer Ganztagschule handelt es sich um eine sehr individuelle Entscheidung der Eltern. Auch haben Kinder und Jugendliche unterschiedliche Bedürfnisse. Die Eltern der einen Schülerinnen und Schüler wünschen den Besuch einer Ganztagschule, weil sich in diesem Angebot eine qualifizierte Betreuung mit einer vertieften Förderung und vielfältigen, ergänzenden schulischen Aktivitäten verbinden lässt. Andere Eltern wünschen hingegen ein Halbtagsangebot, weil ihre Kinder z.B. am Nachmittag außerschulische sportliche oder musische Angebote wahrnehmen möchten. Auch können der zeitliche Umfang des Betreuungs- und Bildungsangebots, unterschiedliche Altersstufen oder Entfernungen auf die Wünsche der Familien Einfluss ausüben. Diese individuellen Bedürfnisse müssen geachtet werden.

Gleichwohl besteht derzeit sowohl im Primarbereich als auch in der Sekundarstufe I vielfach ein unzureichendes Angebot an Ganztagsplätzen. So kann vielen Wünschen von Eltern nach einem Ganztagsplatz – auch an der gewünschten Schulform – nicht entsprochen werden. Ganztagschulen können vielfältige Chancen für eine vertiefte individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern eröffnen. Gleichzeitig stellen Ganztagsangebote eine wichtige Hilfe zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Durch eine verbesserte Verbindung von beruflicher Tätigkeit und familiären Verpflichtungen kann auch ein Beitrag zur langfristigen Fachkräftesicherung geleistet werden. Ein umfassendes Ganztagsangebot unterstützt vielfältige Elternwünsche nach weiterreichender beruflicher Tätigkeit bei im besten Fall gleichzeitig vorhandenen erweiterten pädagogisch und organisatorisch hochwertigen Förderbedingungen für ihre Kinder. Die Elternbedürfnisse haben sich in den letzten Jahren deutlich gewandelt. Befragungen zeigen, dass eine Mehrheit der Eltern einen Ganztagsplatz für ihre Kinder wünscht. So hat zum Beispiel eine Befragung aus dem Jahr 2012 aufgezeigt, dass rund 70 Prozent der Eltern ein schulisches Ganztagsangebot für ihre Kinder bevorzugen.

Datum des Originals: 02.06.2015/Ausgegeben: 05.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zwar ist deutschlandweit in den letzten eineinhalb Jahrzehnten der Ausbau der Ganztagsangebote stark vorangeschritten. Dennoch kommt die Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung *„Ganztagschulen in Deutschland: Die Ausbaudynamik ist erlahmt“* aus dem Jahr 2014 zu dem Schluss, dass der zuvor schwunghafte, dynamische Ganztagsausbau inzwischen deutlich langsamer voranschreitet. Wird die Annahme von rund 70 Prozent gewünschter Ganztagsplätze zugrunde gelegt, kann einem flächendeckenden Angebot eines Ganztagsplatzes – bei deutlichen Unterschieden zwischen Bundesländern und Schulformen – nach wie vor in vielen Regionen Deutschlands nicht entsprochen werden. Dies gilt zum Beispiel auch in Nordrhein-Westfalen, insbesondere auch für die OGS-Plätze an Grundschulen oder in der Sekundarstufe I zum Beispiel für die Schulformen des Gymnasiums und der Realschule.

II. Deutschlandweit bis 2020 Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an Schulen einführen

Deutschland braucht daher neuen Schwung im Ganztagsausbau. Im frühkindlichen Bereich hat sich gezeigt, dass die Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz einen zentralen Beitrag leisten kann, um den Ausbau des Ganztags zu dynamisieren. Daher muss deutschlandweit in den Bundesländern bis 2020 ein solcher Rechtsanspruch auf den Ganztagsplatz an Schulen für Eltern verankert werden.

III. Der Bund muss ein Ganztagsprogramm zur Finanzierung der Personalkosten und Schulbaumaßnahmen auflegen

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bedeutet allein bis zum Jahr 2020 jedoch einen erheblichen Investitionsbedarf. Exemplarisch kann hier als Fingerzeig auf die Annahmen der genannten Bertelsmann-Studie verwiesen werden. Sie beziffert einen schrittweisen Anstieg der zusätzlichen jährlichen Kosten für Lehrkräfte und pädagogisches Personal, für Schulbaumaßnahmen sowie die Mittagsverpflegung auf rund 2,7 Milliarden Euro im Jahr 2020. Hiervon würden 1,7 Milliarden Euro auf Personalkosten und jährlich rund 1 Milliarde Euro auf Baumaßnahmen entfallen – wobei hierbei die zeitversetzten Daten zu berücksichtigen sind. Vereinfacht dargestellt sind in den Bundesländern die Landesebenen für die Personalkosten, die Schulträger für die Sachkosten zuständig. Länder und Kommunen können jedoch diese notwendige finanzielle Herausforderung bei dem benötigten zusätzlichen Ganztagsausbau nicht stemmen. Es bedarf daher eines umfassenden Engagements der Bundesebene, um einen solchen Rechtsanspruch bis zum Jahre 2020 zu verwirklichen – und bei weiter steigender Nachfrage gegebenenfalls nachsteuern zu können. Der Bund muss daher für die Finanzierung eines forcierten Ganztagsausbaus ein entsprechendes Programm auflegen, durch das den Ländern die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie über die Bundesländer den Schulträgern die Mittel für die Schulausstattung bereitgestellt werden. Auch wenn viele notwendige Schulbaumaßnahmen zunächst einen einmaligen Investitionsbedarf hervorrufen werden, muss sichergestellt sein, dass der Bund über die Länder die Träger auch über das Jahr 2020 hinaus bei der Finanzierung der Betriebskosten angemessen unterstützt. Ebenfalls muss gewährleistet sein, dass für die Bundesländer ab 2020 eine kontinuierliche und nachhaltige Ausfinanzierung dieser Stellen verbürgt wird. Durch diese Entlastung können gegebenenfalls gleichzeitig insbesondere für die kommunalen Träger, aber auch für das Land erweiterte Spielräume eröffnet werden, um schrittweise die Qualität in den bestehenden Schulen zu stärken.

IV. Kooperationsverbot im Schulbereich muss aufgehoben werden

Bisher steht einem solchen umfassenden Engagement das sogenannte Kooperationsverbot im Grundgesetz entgegen. Gerade aber der dringend notwendige Ganztagsausbau verdeutlicht, dass die Länder und Kommunen mit einer solchen finanziellen Herausforderung an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit kommen. Daher sollte das Kooperationsverbot auch im Schulbereich aufgehoben werden, so dass dem Bund ein solches schulpolitisches Finanzierungsprogramm erlaubt ist. Da darüber hinaus umfassendere und vergleichbare Qualitätsstandards zur Personal- und Sachausstattung von Ganztagschulen fehlen, sollte der Bund in Absprache mit den Ländern einen Qualitätsrahmen etwa zur Personalausstattung definieren. Diese z.B. in Nordrhein-Westfalen dringend notwendige klarere Fixierung von Qualitätsstandards kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die pädagogischen Chancen des Ganztagsangebots besser als bisher zu nutzen. Gleichzeitig können so ein Mehr an Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit bei den qualitativen Standards im Ganztagsangebot sichergestellt werden. Die Länder hingegen müssen im Gegenzug die verbindliche Zusage erteilen, dass sie die von Seiten des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel für die Personalausstattung zusätzlicher Ganztagschulen sowie den entsprechenden Anteil an die Schulträger, also insbesondere die Kommunen, für Schulbaumaßnahmen bereitstellen.

V. Auch zukünftig für Eltern Wahlmöglichkeiten zwischen Ganztags- und Halbtags garantieren

Auch wenn viele Eltern ein Ganztagsangebot wünschen, gibt es ebenfalls viele Eltern, die keine Ganztagschule für ihr Kind wünschen. Für Eltern muss daher Wahlfreiheit gewährleistet sein – einen 100-prozentigen Zwangsganztags darf es nicht geben. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den variierenden Wünschen der Eltern entsprechen zu können, sollte daher neben gebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I auch ein qualitativ hochwertiges bedarfsorientiertes Halbtagsangebot garantiert werden, um Wahlmöglichkeiten zu sichern. Neben „klassischen“ Halbtagschulen sollten daher darüber hinaus für Schulen, die dies wünschen, auch flexiblere Ausgestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. Dies kann bedarfsorientiert offenere Formen des Ganztags oder auch ein Parallelangebot von Ganztags- und Halbtagszügen an Schulen in der Sekundarstufe I bedeuten.

VI. Landesregierung muss Bundesratsinitiative starten

Die Landesregierung muss sich bei gemeinsamen Gesprächen auf Bundesebene sowie insbesondere mit den Ländern dafür einsetzen, dass bundesweit in den Ländern bis 2020 ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe und der Sekundarstufe I – und hier an den unterschiedlichen Schulformen – verankert wird. Gleichzeitig muss die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Aufhebung des im Grundgesetz festgelegten Kooperationsverbots im Schulbereich starten, um dem Bund ein Programm zur Finanzierung eines mindestens am Bedarf des Primarbereichs orientierten, umfassenden Ganztagsangebots an Schulen bis 2020 zu ermöglichen. Darüber hinaus muss die Landesregierung bei den anderen Bundesländern darauf hinwirken und anteilig für Nordrhein-Westfalen eine klare Zusage treffen, dass die bis zum Jahr 2020 aufwachsenden Mittel für Personalmaßnahmen tatsächlich für entsprechende zusätzliche Ganztagsplätze bereitgestellt und die Mittel für Schulbaumaßnahmen pro Jahr bedarfsgerecht an die Schulträger weitergeleitet werden.

VII. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und verschiedenartige Wünsche der Eltern zu achten und daher im Rahmen der Gleichwertigkeit von Halb- und Ganztagsangeboten freie, individuelle Wahlmöglichkeiten zwischen diesen Angeboten sicherzustellen.
2. da gegenwärtig ein unzureichendes Angebot an Ganztagsplätzen besteht, für das Jahr 2020 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz an Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I rechtlich zu verankern.
3. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Aufhebung des Kooperationsverbotes im Grundgesetz im Bereich der Schulen einzusetzen, um dem Bund ein umfassendes Finanzierungsprogramm für einen forcierten Ganztagsausbau zu ermöglichen.
4. sich bei den anderen Bundesländern für die Zusage stark zu machen und anteilig für Nordrhein-Westfalen eine solche verbindliche Zusage zu treffen, dass die dann vom Bund für Personalmaßnahmen bereitgestellten Mittel tatsächlich für zusätzliche Ganztagsplätze genutzt und die ebenfalls vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für Schulbaumaßnahmen bedarfsgerecht an die Schulträger weitergeleitet werden.
5. eine nachhaltige Regelung anzustreben, die für die Schulträger eine Ausfinanzierung der Betriebskosten sowie für die Länder eine fortgesetzte Finanzierung der Personalkosten dieser zusätzlichen Ganztagsangebote durch den Bund auch über das Jahr 2020 hinaus gewährleistet.

Christian Lindner
Christof Rasche
Yvonne Gebauer
Ingola Schmitz

und Fraktion